

Absender:

Name geb.....

Name geb.....

Anschrift

Ort den
(Datum)

An das
Sozialamt

.....
Adresse

.....
PLZ Ort

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Widerspruch gegen Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG für die oben genannten Personen

und für meine/unsere minderjährigen Kinder (falls nicht zutreffend bitte streichen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich/legen wir Widerspruch ein gegen die mir/uns ergangenen Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG. Ich/Wir beantrage/n, dass mir/uns der von Ihnen zurückgehaltene Bargeldbetrag in voller Höhe nach der Maßgabe des Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 und nach Vorgabe der vorläufigen Hinweise des Integrationsministeriums (Az.1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) ausgezahlt wird.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass das Existenzminimum absolut ist und nicht eingeschränkt werden kann¹. Auch von Ihnen nach § 1a gestrichene bzw. gekürzte Barbetrag zur gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zählt nach dem Urteil des BVerfG zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum².

Das Existenzminimum darf auch nicht aus migrationspolitischen Erwägungen eingeschränkt werden. Diese können kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen, da die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde aus migrationspolitischen Gründen nicht zu relativieren ist³. Die von Ihnen vorgenommenen Kürzungen nach § 1a sind aber allein migrationspolitisch motiviert und somit verfassungswidrig.

Ich/Wir beantrage/n einen begründeten, rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift aller Leistungsempfänger (ab 16Jahren) bzw. der gesetzlichen Vertreter für die Kinder

¹ Vgl BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 120: "Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss".

² BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Leitsatz 2 sowie Rn. 90.

³ BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 121.